

Kirchgemeinde, Kirchgemeindeverwaltung, Pfarrstelle

„Wie sollen sie aber den anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie aber predigen, wenn sie nicht gesandt werden? Wie denn geschrieben steht (Jesaja 52,7): »Wie lieblich sind die Füße der Freudenboten, die das Gute verkündigen!«“ (Röm. 10,14 f)

„Damit dieser Glauben entsteht, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die als Mittel der Heilige Geist wirkt und – wo und wann er will – die Herzen tröstet und Glauben gibt denen, die das Evangelium hören, das lehrt, dass wir durch Christi Verdienst einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben. Und es werden die Wiedertäufer und andere verdammt, die lehren, dass wir ohne das leibliche Wort des Evangeliums den Heiligen Geist durch eigene Vorbereitung und Werke verdienen.“ (CA V)

„Es wird auch gelehrt, dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss, welche die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente gemäß dem Evangelium gereicht werden. Denn das ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, dass einträchtig in reinem Verständnis das Evangelium gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. Und es ist nicht notwendig für die wahre Einheit der christlichen Kirche, dass die von Menschen eingesetzten Ordnungen [wörtl.: Zeremonien] überall gleichförmig eingehalten werden, wie Paulus sagt im 4. Kapitel des Epheserbriefs [V. 5-6]: »Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung, ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.«“ (CA VII)

Die Gemeinde Jesu Christi sammelt sich um die von Gott gegebenen Gnadenmittel Wort und Sakrament, durch die sie entsteht und aus denen sie lebt. Zu deren rechter Predigt und evangeliumsgemäßem Gebrauch hat Gott das Predigtamt eingesetzt. Dieses konkretisiert sich im kirchlich geordneten Dienst einzelner Personen an Wort und Sakrament. Hierzu beruft die Kirche im Auftrag ihres Herrn Pfarrer, ordiniert sie zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung und besoldet sie, wodurch sie der alltäglichen Sorge um ihren materiellen Lebensunterhalt enthoben werden. Sie stehen hauptamtlich, mit ihrer ganzen Person und ausschließlich im Dienst an den Gnadengaben Gottes, als „Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse“ (1. Kor. 4,1). Sie leiten die Gemeinde mit Wort und Sakrament und üben Seelsorge mit den Gnadenmitteln Gottes. Ihr Dienst ist ganzheitlich, erfasst ihr ganzes Leben und adressiert das ganze Leben der ihnen anvertrauten Gemeindeglieder ebenso wie der Gemeinde. Sie sind demnach nicht Spezialisten einer besonderen Profession, sondern stehen im Dienst an den Heilmitteln des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Ihr Dienst ist daher nicht teilbar und kann auch nicht in ein Team hinein aufgelöst werden.

Für die Gewinnung, Ausbildung und Berufung / Ordination zum hauptamtlichen Dienst an Wort und Sakrament trägt seit der frühen Christenheit die jeweils in einem größeren Gebiet organisierte Gesamtkirche Verantwortung.

So ist es auch in Sachsen Aufgabe der Landeskirche, geeignete Personen für den Pfarrdienst zu gewinnen, für deren rechte Ausbildung zu sorgen, sie zu ordinieren sowie Pfarrstellen zu errichten und zu besetzen, und die Stelleninhaber zu besolden.

Die um Wort und Sakrament versammelte Gemeinde hat sich in Sachsen seit der Christianisierung als kirchlich geordnete und organisierte Kirchgemeinde entwickelt, § 9 Kirchenverfassung, § 1 KGO. In ihr findet das kirchliche Leben statt und werden die vielen verschiedenen Gaben der Gemeindeglieder entfaltet, die auch die Sorge um die materiellen Bedingungen des Gemeindelebens umfassen wie den Unterhalt der Kirchengebäude, Pfarr- und Gemeindehäuser usw.

Diese Organisationsform hat sich durch die Jahrhunderte bewährt. Sie ist nach wie vor flächendeckend vorhanden und bewegt Gemeindeglieder, sich mit jeweils ihren Gaben in einem vertrauten, überschaubaren Bereich einzubringen. Sie hat entscheidend zu der

vergleichsweise sehr erfreulichen Stabilität und Lebendigkeit der sächsischen Landeskirche beigetragen. Durch sie ist Kirche landesweit präsent.

Die demographische Entwicklung, insbesondere auf dem Lande, und die finanziellen Perspektiven der Landeskirche führen nun (teilweise schon seit Jahrzehnten) dazu, dass nicht jede Kirchgemeinde ihre eigene Pfarrstelle haben kann. Hinzu kommt, dass in einer hochgradig technisierten und ausdifferenzierten Gesellschaft Verwaltungsaufgaben nur noch mit der erforderlichen Professionalität angemessen erfüllt werden können. Dabei ist auch zu bedenken, dass angesichts der vorhandenen Gegebenheiten (Kirchen, Gebäude, Friedhöfe, Liegenschaften, Kindergärten usw.) Verwaltung nicht im gleichen Maße verringert werden kann, wie Gemeindegliederzahlen abnehmen.

Es sind also Wege zu finden, wie Kirchgemeinden, wenn der erklärte Wille dazu besteht, unabhängig von ihrer Größe als Identifikations- und Beteiligungsraum erhalten bleiben können. Aller Erfahrung nach bedeutet das den Erhalt als Selbstverwaltungskörperschaft, denn nur wenn Gemeindeglieder für ihre Kirchgemeinde auch etwas entscheiden können, sind sie bereit, ihre Fähigkeiten einzubringen. Das erfordert jedoch eine alternative Organisation der Kirchgemeindeverwaltung und der Trägerschaft der Pfarrstellen.

Folgendes wird vorgeschlagen:

1. Die Pfarrstellen werden einer Pfarrei zugeordnet. Die Pfarrei umfasst eine oder mehrere Kirchgemeinden, deren Anzahl nicht ziffernmäßig begrenzt ist. Die Pfarrei ist der Dienst- und Seelsorgebereich eines oder mehrerer Pfarrer. Sie ist ein nicht rechtsfähiger Teilbereich der Landeskirche. Sie wird durch die Landeskirche errichtet und ggf. verändert oder aufgehoben. Über die Errichtung bzw. Einziehung der einzelnen, einer Pfarrei zugeordneten Pfarrstellen entscheidet weiterhin das Landeskirchenamt, § 32 Abs. 6 Kirchenverfassung.

Wie bisher, bleibt der Kirchenbezirk für die Struktur- und Stellenplanung im Rahmen des für ihn vorgesehenen Stellenkontingents zuständig. Er plant die Größe und Grenzen der Pfarreien, die Anzahl der dort zu errichtenden Pfarrstellen und die Pfarrsitze nach den örtlichen und regionalen Erfordernissen. Es bleibt möglich, dass eine Pfarrei auch nur eine Kirchgemeinde umfasst, wenn das im kirchlichen Interesse ist (z.B. Gemeinden mit besonderem Profil in größeren Städten, besonders „leistungsfähige“ oder wachsende Gemeinden).

Der Struktur- und Stellenplan des Kirchenbezirks bedarf weiterhin der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

Die Mitwirkung der Kirchenvorstände bei Pfarrstellenbesetzungen (Pfarrerwahl) bleibt erhalten.¹⁾

Bei mehreren Pfarrstellen erfolgt die Abgrenzung der Seelsorgesprengel primär nach den Kirchgemeinden in der Pfarrei. Ein Pfarrer ist Pfarramtsleiter.

Problem: Der Pfarrer muss Sitz und Stimme in den Kirchenvorständen seines Seelsorgesprengels haben. Umfasst dieser viele (kleine) Kirchgemeinden, kann er nicht überall Vorsitzender oder Stellvertreter sein.

¹⁾ Hier ist zu überlegen, ob alle Kirchenvorstände in der Pfarrei weiterhin zu einem gemeinsamen Wahlkörper zusammentreten, oder, bei mehreren Pfarrstellen, nur diejenigen, für die der neue Pfarrer zuständig sein wird, und die anderen auf eine Einspruchsmöglichkeit (Lehre und Wandel) verwiesen werden. Alternativ könnte man über Wahlausschüsse nachdenken. Denkbar ist auch, dass alle Kirchenvorstände jeweils einzeln wählen.

Lösungsvorschlag: Der Pfarrer wird von der Pflicht zur Übernahme des Vorsitzes oder stellvertretenden Vorsitzes befreit. Er behält aber das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 4 KGO, ggf. erweitert auf bestimmte geistliche und den Gottesdienst betreffende Fragen.

2. Für die übrigen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in den Kirchgemeinden der Pfarrei, insbesondere für die Gemeindepädagogen, wird (bleibt) die Kirchgemeinde, bei der die Pfarrei ihren Sitz hat, anstellende Kirchgemeinde.
3. Die Kirchgemeindeverwaltungen der Kirchgemeinden in der Pfarrei bleiben rechtlich selbständig (getrennte Aktenführung), werden aber an einem Ort mit gemeinsamem Verwaltungspersonal geführt („zentralisiert“). Zu diesem Zwecke errichtet die Landeskirche (durch Kirchengesetz?) Kirchgemeindeämter und stellt das erforderliche Verwaltungspersonal an, das durch einen Verwaltungsleiter (Kircheninspektor) geführt wird (vergleichbar den schon bestehenden Kassenverwaltungen). Idealerweise gibt es für die Kirchgemeinden einer Pfarrei ein Kirchgemeindeamt. Reicht der noch zu errechnende Personalschlüssel nicht aus, kann ein Kirchgemeindeamt auch für die Kirchgemeinden mehrerer Pfarreien eingerichtet werden.

Das Personal im Kirchgemeindeamt führt die Kirchgemeindeverwaltungen nach den Beschlüssen der jeweils zuständigen Kirchenvorstände.

Unmittelbarer Vorgesetzter des Verwaltungsleiters (Kircheninspektors) ist der Pfarramtsleiter.²⁾

Die Aufsicht über die Kirchgemeindeämter führt das Regionalkirchenamt.

Zur Vermeidung schwerfälliger Vertragskonstruktionen zur Trägerschaft der Kirchgemeindeämter (Kirchgemeindeverbände o.ä.) sowie zur Entlastung einzelner Kirchgemeinden (DLE's) übernimmt die Landeskirche die Arbeitgeberfunktion (Anstellungsverhältnisse, Personalwirtschaft). Die Mitwirkung der Kirchenvorstände bei der Personalgewinnung und –beaufsichtigung erfolgt über einen Verwaltungsausschuss, dem der Pfarramtsleiter vorsitzt.

Vorteil: Die landeskirchliche Anstellung erleichtert die Qualitätssicherung bezüglich des Verwaltungspersonals, mögliche Stellenwechsel, und die Personalentwicklung einzelner Mitarbeiter. Die Kirchgemeinden (Kirchenvorstände und Pfarrer) werden von arbeitsrechtlichen Fragen entlastet.

Nachteil: Die Personalhoheit der einzelnen Kirchgemeinden in Bezug auf die Mitarbeiter ihres Kirchgemeindeamtes wird auf einige Mitwirkungsrechte verringert.

Der Verwaltungsleiter (Kircheninspektor) hat das Recht zur Teilnahme ohne Stimmrecht an den Kirchenvorstandssitzungen seines Zuständigkeitsbereiches. Er ist zu jeder Sitzung einzuladen. Er ist verpflichtet, umgehend den Pfarramtsleiter zu informieren, wenn er Bedenken gegen einzelne Kirchenvorstandsbeschlüsse, insbesondere in Haushalt- und Rechtsfragen, hat.

Das Kirchgemeindeamt bereitet Verwaltungsentscheidungen der Kirchenvorstände vor und führt sie nach Möglichkeit zügig zur Beschlussreife. Der Verwaltungsleiter entlastet insbesondere die Pfarrer von einschlägigen Terminen z.B. auf Baustellen, Friedhöfen oder bei Kommunalverwaltungen. Er hält permanenten engen Kontakt zum Regionalkirchenamt, um den gegenseitigen Informationsfluss zu fördern und sich ggf. Rat und Unterstützung zu holen.

²⁾ Ist das Kirchgemeindeamt für die Kirchgemeinden mehrerer Pfarreien zuständig, haben die Pfarramtsleiter Weisungsrecht jeweils für Angelegenheiten der Kirchgemeindeverwaltungen ihrer Pfarrei. Einer der Pfarramtsleiter erhält Weisungsrecht hinsichtlich der Dienstführung des Kirchgemeindeamtes.

Vorteil: Durch ausreichendes und qualifiziertes Personal werden die Führung der Kirchgemeindeverwaltungen professionalisiert und dadurch Reibungsverluste, Fehler und Versäumnisse minimiert. Durch die Vorbereitung und Auskunftsfähigkeit des Kirchgemeindefamtes können langatmige Kirchenvorstandsdebatten zu Verwaltungsfragen verkürzt und dadurch Energien für das Gemeindeleben freigesetzt werden.

Die Pfarrer werden terminlich und inhaltlich von Verwaltungsaufgaben entlastet.

Der Aufsichtsbehörde wird die Arbeit durch flächendeckend vorhandene kompetente Ansprechpartner in Verwaltungsfragen erleichtert.

Nachteil: Das Kirchgemeindefamt generiert Personalkosten.

Lösung: Die Frage nach der Leistungsfähigkeit der Kirchgemeindeverwaltungen wurde bisher zu Lasten der Pfarrer vor Ort vernachlässigt. Diese müssen derzeit im Zweifel allein alle Verwaltungsaufgaben nebenher erfüllen, § 25 Abs. 2 KGO. Angesichts der Erfordernisse erscheint eine Professionalisierung unumgänglich.

Zur Finanzierung könnte eine Anpassung bei den Zuweisungen erfolgen. Dabei ist zu bedenken, dass durch die Einrichtung der Kirchgemeindefämter sowohl bei Pfarrern, als auch bei ehrenamtlichen Kirchenvorstehern und anderen Mitarbeitern deutliche Entlastungen zu erwarten sind, die Kräfte für den geistlichen Gemeindeaufbau freisetzen können.

Ausnahmemöglichkeit: Im Einzelfall kann eine besonders leistungsfähige Kirchgemeinde von der Führung ihrer Kirchgemeindefverwaltung durch das Kirchgemeindefamt befreit werden (Anreiz zur Mobilisierung eigener, auch finanzieller, Kräfte).

4. Die Kirchgemeinden können vor Ort je nach Bedarf und Leistungsfähigkeit Kirchgemeindefbüros mit kleinen Anstellungsverhältnissen oder ehrenamtlicher Betreuung als Ansprechpunkte vor Ort unterhalten. Dort können z.B. folgende Tätigkeiten erfolgen: Kontaktpflege und -vermittlung, „diakonischer small talk“, Informationsweitergabe, Kirchenbuchführung, örtliche Schlüsselverwaltung, Öffnen, Schließen und Beobachten der kirchlichen Gebäude und Grundstücke vor Ort, Vorbereitung für Veranstaltungen vor Ort („qualifizierter Küsterdienst“). Zuständig ist der Kirchenvorstand vor Ort.
5. Kirchgemeinden können unabhängig von ihrer Größe auf Dauer als Selbstverwaltungskörperschaften bestehen bleiben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Erklärter Wille vor Ort, eine selbständige Kirchgemeinde zu sein.
 - Bemerkbarer, regelmäßiger Gottesdienstbesuch (Versammlung um Wort und Sakrament, s.o., widmungsgemäße Kirchennutzung).
 - Bildung eines arbeitsfähigen Kirchenvorstandes.
 - Fähigkeit und ausreichende Mittel zur angemessenen Verwaltung (über das Kirchgemeindefamt) des kirchgemeindlichen Eigentums, ggf. durch Akquisition von Drittmitteln und Mobilisierung auch der nichtkirchlichen örtlichen Gemeinschaft.
 - Zugehörigkeit zu einer Pfarrei.

11. Januar 2017

Schlichting